

HEGA 06/2013 - 02 - Maßnahmen bei einem Träger (private Arbeitsvermittlung - MPAV) nach § 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB III

Geschäftszeichen: MI 22 – 5613

Gültig ab: 20.06.2013

Gültig bis: 19.06.2018

SGB II: -

SGB III: Weisung

Bezug:

- [HEGA 01/2012 - 03](#) - Instrumentenreform - Maßnahmen zur Aktivierung u. beruflichen Eingliederung (§ 45 SGB III) - Geschäftsanweisungen MAT/MAG/MPAV
- E-Mail-Info SGB III vom 23.03.2012 - Anpassung der Geschäftsanweisung für Maßnahmen bei einem Träger - private Arbeitsvermittlung (GA MPAV)

Aufhebung von Regelungen:

- HEGA 11/2012 - 06 einschließlich der Anlage "Geschäftsanweisung für Maßnahmen bei einem Träger - private Arbeitsvermittlung (GA MPAV) (Stand 19.11.2012)"

Zusammenfassung:

Die erfolgreiche Vermittlung kann künftig im Einzelfall im Rahmen eines Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheins auch dann vergütet werden, wenn die Beschäftigungsaufnahme im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang nach dem Ende der zeitlichen Befristung erfolgt. Die Geschäftsanweisung wurde dahingehend modifiziert. Die weiteren Änderungen in der Geschäftsanweisung und dem Leitfaden zum professionellen Umgang mit Missbrauchsrisiken im Zusammenhang mit der Zahlung einer Vermittlungsvergütung berücksichtigen die organisatorischen Änderungen im Rahmen der Einführung der Operativen Services.

- [1. Ausgangssituation](#)
- [2. Auftrag und Ziel](#)
- [3. Einzelaufträge](#)

1. Ausgangssituation

Einem zugelassenen Träger der privaten Arbeitsvermittlung kann die erfolgreiche Vermittlung in versicherungspflichtige Beschäftigung im Zusammenhang mit einem Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein (AVGS) vergütet werden. Voraussetzung für die Vergütung ist u.a., dass der Vermittlungserfolg (Vermittlung und Beschäftigungsaufnahme), innerhalb der im AVGS festgelegten zeitlichen Befristung (Gültigkeit) liegt. Erfolgt die Beschäftigungsaufnahme nach Ablauf der Gültigkeit des Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheins, kann keine Vermittlungsvergütung gezahlt werden.

2. Auftrag und Ziel

Geschäftsanweisung (GA MPAV)

Die getroffenen Festlegungen haben in Einzelfällen dazu geführt, dass eine erfolgreiche Vermittlung nicht realisiert werden konnte, weil das zeitliche Ende der Befristung des AVGS ungünstig festgelegt wurde bzw. durch die unmittelbar danach erfolgte Beschäftigungsaufnahme die Vermittlungsvergütung nicht gezahlt werden konnte. Deshalb wurde die Geschäftsanweisung dahingehend geändert, dass bei der Ausstellung des AVGS darauf zu achten ist, dass die zeitliche Befristung nicht an einem Samstag/Sonntag/Feiertag oder am letzten Tag eines Monats endet. Darüber hinaus kann im Einzelfall die Vergütung einer erfolgreichen Vermittlung u.a. erfolgen, wenn die Beschäftigungsaufnahme in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit dem Ende der Befristung erfolgt ist. Die Entscheidung darüber trifft die Vermittlungs- und Beratungsfachkraft im konkreten Einzelfall.

Professioneller Umgang mit Missbrauchsrisiken

Mit der Einführung der Operativen Services zum 01.05.2013 wurde die Zuständigkeit für die Bearbeitung von Missbrauchsverdachtsfällen dem Operativen Service Halle (Teams OWi und AMDL) zentral übertragen. Deshalb wurde der Leitfaden zum professionellen Umgang mit Missbrauchsrisiken im Zusammenhang mit der Zahlung einer Vermittlungsvergütung überarbeitet. Der aktualisierte Leitfaden dient der Orientierung der Agenturen für Arbeit, der Jobcenter und den Teams AMDL in den Operativen Services. Für die Sachverhaltsdarstellung und Weiterleitung der Missbrauchsverdachtsfälle an den Operativen Service Halle wird den Agenturen für Arbeit und den Operativen Services eine entsprechende Vorlage zur Verfügung gestellt. Sie wird demnächst über den BK-Browser aufrufbar sein.

Für die Bearbeitung der Missbrauchsverdachtsfälle im Operativen Service Halle (Team OWi und Team AMDL) werden entsprechende Geschäftsprozesse bereitgestellt.

3. Einzelaufträge

Die Regionaldirektionen

- stellen die weisungskonforme Umsetzung der geänderten Geschäftsanweisung und die Anwendung des Leitfadens zum professionellen Umgang mit Missbrauchsrisiken im Zusammenhang mit der Zahlung einer Vermittlungsvergütung in den Agenturen für Arbeit und den Operativen Services in ihrem Zuständigkeitsbereich sicher.

Die Agenturen für Arbeit, die Operativen Services und die Zentralstelle für Arbeitsvermittlung (ZAV)

- wenden die Regelungen in der geänderten Geschäftsanweisung entsprechend an, setzen diese um und
- beachten die Festlegungen im Leitfaden zum professionellen Umgang mit Missbrauchsrisiken im Zusammenhang mit der Zahlung einer Vermittlungsvergütung.

gez. Unterschrift

Anlagen

[Geschäftsanweisung für Maßnahmen bei einem Träger - private Arbeitsvermittlung \(GA MPAV\)](#)